

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **F. Hohenzollerische Landes-Ordnung**

**Tübingen, 1698**

Tit. XVII. Daß kein Klag leer gang.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277**

gung solcher seiner eigener Bekantnus nichts zu Steuer kommen.



Tit. XVII.

Daß kein Klag leer gang.

**D**Amit auch Amptleuth/und Gericht nicht allweg so leichtlich / und offft von gerinzer / und ungegründter Sachen wegen zusammen berufft / und bemühet / wollen wir / wann Einer / oder Eine das Ander vor dem Amptmann / oder Gericht etwarumb verklagt / und sich dasselbig in der Warheit nicht erfındt / noch erweisen könte / der oder dieselbe liegende Person verfällt Uns drey Pfund Heller umb deß willen daß sie der Warheit nicht bestehen / sonder überwissen seye / und Unsere Amptleuth / oder ein ehrbar Gericht beunruhigen wollen.

Tit.